

4623/AB XXII. GP

Eingelangt am 14.09.2006

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Anfragebeantwortung

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

(5-fach)

GZ: BMSG-20001/0043-II/2006

Wien,

Betreff: **Parlament**
Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Birgit Weinzierer
betreffend Geschlechterparität in Gremien der
Sozialversicherungsträger und niedrigere Fraueneinkommen im
Hauptverbandsmanagement, Nr. 4686/J

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4686/J der Abgeordneten Mag. Birgit Weinzierer wie folgt:

Einleitend halte ich fest, dass ich infolge meiner Zuständigkeit die Beantwortung der an mich gestellten Fragen auf die meiner Aufsicht unterliegenden Versicherungsträger beschränke.

Frage 1:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten in den nachfolgenden Tabellen auf den Angaben der Sozialversicherungsträger beruhen:

Sozialversicherungsträger	Funktion	Anteil von Frauen	Anteil von Männern
Pensionsversicherungsanstalt			
Vorstand	Mitglied	4	11
	StellvertreterInnen	4	11
Kontrollversammlung	Mitglied	1	11
	StellvertreterInnen	2	10
Generalversammlung	Mitglied	22	97
		1 Mitglied unbesetzt	
	StellvertreterInnen	41	80
		2. Stellvertreter gemäß § 421 Abs. 7 letzter Satz ASVG	
Landesstellausschuss Wien	Mitglied	2	4
	StellvertreterInnen	1	5
Landesstellausschuss Niederösterreich	Mitglied	0	6
	StellvertreterInnen	2	4
Landesstellausschuss Burgenland	Mitglied	0	6
	StellvertreterInnen	3	3
Landesstellausschuss Oberösterreich	Mitglied	1	5
	StellvertreterInnen	1	5
Landesstellausschuss Steiermark	Mitglied	0	6
	StellvertreterInnen	3	3
Landesstellausschuss Kärnten	Mitglied	1	5
	StellvertreterInnen	3	3
Landesstellausschuss Salzburg	Mitglied	0	6
	StellvertreterInnen	2	4
Landesstellausschuss Tirol	Mitglied	1	5
	StellvertreterInnen	1	5
Landesstellausschuss Vorarlberg	Mitglied	2	4
	StellvertreterInnen	1	5
VA des österreichischen Notariates			
Vorstand	Mitglied (inkl. Stv.)	0	8
Hauptversammlung	Mitglied	1	39
Hauptverband			
Verbandsvorstand	Mitglied	0	15
	StellvertreterInnen	4	10

Trägerkonferenz	Mitglied	1 StellvertreterIn unbesetzt	
		1	36
	StellvertreterInnen	3	34

Frage 2:

Sozialversicherungsträger	Anteil von Frauen an den Versicherten	Anteil von Männern an den Versicherten
Pensionsversicherungsanstalt (per 30. 6. 2006)		
Pflichtversicherte	1.296.988 (45,6%)	1.545.441 (54,4%)
Freiwillig Versicherte	7.577 (71,3%)	3.046 (28,7%)
Pensionsversicherte	1.304.565 (45,7%)	1.548.487 (54,3%)
VA des österreichischen Notariates		
aktive	110 (13,1%)	727 (86,9%)
Pensionisten	159 (45,6%)	190 (54,4%)

Frage 3:

Diesbezüglich teilte mir der Hauptverband mit, dass es in Österreich keine „zentrale Verwaltung“ der Sozialversicherungsträger gibt, sondern die Durchführung der Sozialversicherungsgesetze autonomen, in Selbstverwaltung geführten Sozialversicherungsträgern obliegt.

Ein Weisungsrecht des Hauptverbandes gegenüber den einzelnen Sozialversicherungsträgern ist daher grundsätzlich nicht gegeben.

Eine Einflussnahme des Hauptverbandes auf die Wahlvorgänge in den Sozialversicherungsträgern gibt es nicht.

Darüber hinaus teilte mir der Hauptverband mit, dass sich nach dessen Ansicht die neue Gesetzesbestimmung in § 421 Abs. 1 ASVG an die entsendungsberechtigten Interessensvertretungen und nicht an die Sozialversicherungsträger oder den Hauptverband (da nach dieser Bestimmung die Versicherungsvertreter der Verwaltungskörper der Versicherungsträger **von den geschäftsführenden Organen**

der örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen zu entsenden sind) richtet.

Die Sozialversicherungsträger (bzw. der Hauptverband) haben die Entsendungen dieser Stellen zu akzeptieren und es wäre rechtlich und demokratiepolitisch undenkbar, vorgenommene Entsendungen zurückzuweisen.

Ob und wie viele Frauen von den für die Entsendung zuständigen Interessenvertretungen entsendet werden, kann vom Hauptverband nicht beeinflusst werden.

Frage 4:

Siehe diesbezügliche Beantwortung zu Frage 3 – es liegt nicht in der Hand des Hauptverbandes, wie diese Gremien besetzt werden.

Frage 5:

Siehe Beantwortung zu Frage 3 – der Hauptverband hat keine Möglichkeit, auf die Bestellung von Angehörigen der Verbandsgremien Einfluss zu nehmen.

Frage 6:

Siehe Frage 3 – der Hauptverband hat in diesem Zusammenhang keine Richtlinienkompetenz.

Frage 7:

Gemäß § 449 Abs. 1 ASVG haben die Aufsichtsbehörden die Gebarung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) zu überwachen und darauf hinzuwirken, dass im Zuge dieser Gebarung nicht gegen Rechtsvorschriften verstößen wird. Sie können ihre Aufsicht auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken; sie sollen sich in diesem Falle auf wichtige Fragen beschränken und in das Eigenleben und in die Selbstverwaltung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) nicht unnötig eingreifen.

Ob und wie viele Frauen von den nach § 421 Abs. 1 ASVG für die Entsendung in die Verwaltungskörper der Versicherungsträger zuständigen geschäftsführenden Organen der örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber entsendet werden, kann auch von meinem Ministerium nicht dekretiert werden.

Frage 8:

Die Bestellung eines Verbandsmanagers zum Geschäftsführer der SVC erfolgte rechtskonform, der Abschluss dieses Vertrages wurde seitens meines Ministeriums geprüft und für nicht rechtswidrig befunden.

Zu dem hier offensichtlich zwischen einer im Verbandsmanagement tätigen Frau und einem Mann angestellten Vergleich ist auszuführen, dass die Einstufung der im Verbandsmanagement tätigen Frau höher erfolgte, als jene des hier offensichtlich gemeinten Mannes.

Das in dieser Frage angeführte höhere Einkommen des Mannes resultiert daraus, dass der offensichtlich gemeinte Mann darüber hinaus auch noch ein weiteres Beschäftigungsverhältnis hat.

Frage 9:

Es darf diesbezüglich neuerlich darauf hingewiesen werden, dass sich die neue Gesetzesbestimmung in § 421 Abs. 1 ASVG an die für die Entsendung in die Verwaltungskörper der Versicherungsträger zuständigen geschäftsführenden Organe der örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber richtet.

Die anlässlich der Bestellung des Verbandsmanagements im Hauptverband gewählte Vorgangsweise war daher nicht geeignet, eine, die Neufassung der Bestimmung des § 421 Abs. 1 ASVG, dem Geiste nach verhöhnende Situation zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen